

## Begründung

nach § 10a Abs. 1 KAG und § 3 Abs. 1 letzter Satz dieser Satzung zur Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Kottenheim

---

Im Gemeindegebiet Kottenheim wird vom Grundsatz der einen öffentlichen Einrichtung abgewichen. Es werden drei Abrechnungseinheiten gebildet.

Die Abrechnungseinheit 1 besteht aus der Ortslage von Kottenheim. Als Grenze zur Abrechnungseinheit 3 dient lediglich die Kreisstraße 93 (K 93).

Die Abrechnungseinheit 2 (Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“) befindet sich ca. 360 m (Luftlinie) von den Abrechnungseinheiten 1 (Ortslage Kottenheim) und 3 (Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93) entfernt. Verkehrsmäßig beträgt die räumliche Entfernung (über die K 93) rd. 1.200 m. Es handelt sich hierbei um ein komplett eigenständiges Industriegebiet, welches bewußt mit räumlichen Abstand von der Ortslage Kottenheim ausgewiesen wurde. Die Abrechnungseinheit 2 weist gegenüber den Abrechnungseinheiten 1 und 3 eine deutliche räumliche Trennung auf.

Die Abrechnungseinheit 3 (Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93) ist von der Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Kottenheim, westlich der K 93) durch die Kreisstraße 93 getrennt. Träger dieser Straße ist nicht die Gemeinde Kottenheim sondern der Landkreis Mayen-Koblenz (sog. klassifizierte Straße). Diese breite und gut ausgebaute Straße vermittelt den Eindruck einer Zubringer-Straße. Die Kreisstraße ist in ihrer vollen Länge an den Abrechnungseinheiten 1 und 3 nicht „zum Ausbau bestimmt“. Die Vorgaben des dort bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wolfskaul“ der Ortsgemeinde Kottenheim lassen an keiner Stelle eine Zufahrt der beidseits der K 93 liegenden Gewerbegrundstücke auf diese Straße zu.

Sie ist daher auch nicht dem einen oder anderen Abrechnungsgebiet zuzurechnen und entfaltet die hinreichende Abgrenzbarkeit (deutliche räumliche Trennung) zwischen den Abrechnungseinheiten 1 und 3.

Auch der unterschiedliche Gebietscharakter rechtfertigt die Trennung der Abrechnungseinheiten 2 und 3 von der Ortslage Kottenheim (Abrechnungseinheit 1). Der Straßenausbauaufwand in den Abrechnungsgebieten 2 und 3 unterscheidet sich strukturell kravierend gegenüber dem Abrechnungsgebiet 1. Die Art der dort zulässigen baulichen Nutzung (*Industriegebiet* im Abrechnungsgebiet 2 und *Gewerbegebiet* im Abrechnungsgebiet 3) erfordert gegenüber dem Abrechnungsgebiet 1 mit überwiegenden Wohn- und Mischgebieten einen deutlich abweichenden Straßenzustand. Durch die Einbeziehung in das übrige Ortsgebiet käme es im Ausbaufall zu Umverteilungen dieses höheren Ausbaufwandes auf die Verkehrsanlagen in der Ortslage.

Diese Trennung bedingt die Unterteilung in drei Abrechnungsgebiete.